



Mietordnung für die Musikschule Fellbach, Guntram-Palm-Platz 2 vom 18. Juni 2001^{*)}

Allgemeines

Die Musikschule vermietet Räumlichkeiten, technisches Zubehör und Musikinstrumente, soweit ihr musikpädagogischer Auftrag dadurch nicht berührt wird und soweit es die Personalsituation zulässt. In den allgemeinen Schulferien werden im Regelfall keine Räumlichkeiten vermietet. Es gilt der Fellbacher Ferienplan der allgemeinbildenden Schulen. Verabredungen über alle Nutzungswünsche müssen mit dem Sekretariat spätestens zwei Wochen vor Beginn der vereinbarten Mietzeit getroffen worden sein.

1. Grundmiete

Vorbemerkung: Das Entgelt enthält Heizung, übliche Reinigung und die allgemeine Beleuchtung. Bei der Grundmiete wird jede angefangene als volle Stunde berechnet. **Änderungen der Grundbestuhlung und Bühnenaufbauten werden durch den Hausmeister durchgeführt und lt. Ziffer 3 nach Aufwand berechnet.**

Entgelte für vermietete Räumlichkeiten	Bis zu 4 Stunden	Jede weitere angefang. Std.	Höchstsatz je Tag	Ausstellungen: je Tag
	€ ¹⁾	€ ¹⁾	€ ¹⁾	€ ¹⁾
1.1 Untergeschoss (UG)				
1.1.1 Jazzkeller	60	15	120	---
1.1.2 Jazzkeller (ermäßigt) ²⁾	12	3	24	---
1.1.3 Foyer Jazzkeller	16	4	32	---
1.2 Erdgeschoss (EG)				
1.2.1 Konzertsaal	160	40	320	---
1.2.2 Foyer	80	20	160	85
1.2.3 Küche	60	15	120	---
1.2.4 Schlagzeugraum	20	5	40	---
1.2.5 Rhythmikraum	60	15	120	---
1.2.6 Gruppenraum	12	3	24	---
1.3 Obergeschoss (OG)				
1.3.1 Ensembleraum 1	60	15	120	---
1.3.2 Ensembleraum 2	60	15	120	---
1.3.3 Gruppenraum	12	3	24	---

Anmerkungen:

- ¹⁾ Für Veranstaltungen an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen wird ein **Zuschlag von 20 %** (abgerundet auf volle Euro) auf alle Entgelte lt. Ziff. 1. erhoben.
- ²⁾ Ermäßigung, sofern an mind. vier aufeinanderfolgenden Schulwochen mind. eine wöchentliche Nutzung erfolgt. Die Ermäßigung gilt nicht für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich nicht in der Ausbildung befinden oder Wehr- und Ersatzdienst leisten.

^{*)} zuletzt geändert zum 01.01.2012



2. Technisches Zubehör und Musikinstrumente

Entgelte für vermietetes Zubehör und Musikinstrumente ¹⁾		Je Stück und Tag
		€
2.1	Rednerpult	15
2.3	Diaprojektor	30
2.4	Overheadprojektor	30
2.6	Mikrophon	10
2.7	Mikrophon drahtlos	30
2.8	Tisch zu Ausstellungszwecken bzw. Vorstandstisch	4
2.9	Elektroakustische Anlage (ELA-Anlage)	55
2.10	Grotrian-Steinweg-Flügel ²⁾	30
2.11	Steinway-B-Flügel ²⁾	40
2.12	Steinway-D-Flügel ²⁾	50

Anmerkungen:

- ¹⁾ Sofern technisches Zubehör bei der Musikschule nicht verfügbar ist und deshalb von Dritten ausgeliehen wird, ist das der Musikschule hierfür in Rechnung gestellte Entgelt zuzüglich entstandener Kosten, zu ersetzen.
- ²⁾ Das Entgelt beinhaltet keine Stimmung. Ist eine Stimmung gewünscht, ist dies ausschließlich über die Musikschule zu veranlassen. Die dafür anfallenden Kosten werden dem Mieter in Rechnung gestellt. Die Flügel werden einheitlich auf $a^1 = 442$ Hertz gestimmt. Ausnahmen sind nicht zulässig. Es ist Angelegenheit der Musikschule, die für die Pflege des Instruments zuständige Fachfirma zu beauftragen.

3. Personalkosten

Entgelte für in Anspruch genommenes Personal	Je Person und angefangene Stunde	
	An Werktagen	Samstagen, Sonntagen und Feiertagen
	€	€
3.1 Hausmeister, Techniker	20	33

4. Sonstige Leistungen

Für in Anspruch genommene besondere Leistungen, für die keine Entgelte festgelegt sind, und für Beschädigungen, Verschmutzungen und sonstige übergebührlige Nutzungen (z.B. großer Müllanfall) werden die hierfür entstehenden Kosten in Rechnung gestellt. Für sonstige Sonderwünsche werden die der Musikschule entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

5. Mehrtägige Veranstaltungen (länger als 3 Tage)

Bei mehrtägigen Veranstaltungen kann auf Antrag ein Nachlass zwischen 20 % und 50 % der Grundmiete gewährt werden.

6. Ausfall einer Veranstaltung in der vereinbarten Mietzeit

Führt der Mieter aus von ihm zu vertretenden oder in seinem Risikobereich liegenden Gründen die Veranstaltung nicht durch, schuldet er grundsätzlich die Bezahlung der vereinbarten Grundmiete (Ziff. 1.).

- Zeigt der Mieter schriftlich den Ausfall der vorgesehenen Veranstaltung zwei Monate vor Beginn der vereinbarten Mietzeit an, so anerkennt die Musikschule dies als Rücktritt vom Mietvertrag. Es entsteht dem Mieter keine Verpflichtung zur Zahlung von Grundmiete oder sonstigen Kosten.
- Erfolgt die Benachrichtigung über den Ausfall zwei Monate bis einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, so ist die Hälfte der Grundmiete zu bezahlen.
- Erfolgt die Benachrichtigung über den Ausfall später als einen Monat vor Beginn der vereinbarten Mietzeit, so ist die volle Grundmiete zu bezahlen.

7. Inkrafttreten

Diese Kostenordnung tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Die Änderung der Ziff. 1 bis 3 tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.